



11. Belagssanierung Keltenstrasse Nord - Investitionskredit

Ressort
Sitzung

Tiefbau und Umwelt
20.03.2025

Der Stadtrat genehmigt das Projekt Belagssanierung Keltenstrasse und bewilligt dafür einen Investitionskredit von 170 000 Franken inkl. MWST.

nid 6.3.1 / 11

Sachlage / Vorgeschichte

Die Keltenstrasse, Abschnitt Nord, befindet sich gemäss den aktuellen Erhebungen des Infrastrukturmanagements Strassen in einem schlechten Zustand. Die durchgeführte Zustandsanalyse hat mehrere grössere Risse, Abplatzungen und Absenkungen entlang der Strasse festgestellt. Diese Mängel beeinträchtigen nicht nur die Fahrbahnsicherheit, sondern führen auch zu einem erhöhten Verschleiss der Fahrzeuge und einer Beeinträchtigung des Fahrkomforts für alle Verkehrsteilnehmenden.



Abbildung 1: Perimeter Belagssanierung Keltenstrasse

Angesichts der festgestellten Schäden ist es notwendig, geeignete Massnahmen zur Sanierung der Keltenstrasse zu ergreifen. Ohne rechtzeitige Instandsetzung besteht die Gefahr, dass sich die vorhandenen Schäden weiter ausbreiten und damit kostspieligere Sanierungsarbeiten in der Zukunft erforderlich werden. Zudem kann das Eindringen von Wasser durch bestehende Risse und Abplatzungen im Belag zu strukturellen Schäden im Strassenunterbau führen, was die Tragfähigkeit der Strasse langfristig beeinträchtigen könnte.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, Folgeschäden zu vermeiden und die langfristige Werterhaltung der Infrastruktur sicherzustellen, ist eine umfassende Belagssanierung notwendig. Die geplanten Sanierungsmassnahmen beinhalten die Erneuerung des Deckbelags sowie, falls erforderlich, partielle Instandsetzungen des Unterbaus. Ziel ist es, eine langlebige

und wirtschaftlich sinnvolle Lösung zu realisieren, welche die Strasse für die kommenden Jahre in einem verkehrssicheren und funktionalen Zustand erhält.

Das Strassensanierungsprojekt Keltenstrasse war bereits Teil des Antrags Verkehrsorganisation und Strassenraumgestaltung Gurnigel-, Kelten- und Guglerstrasse – Investitionskredit vom 12. September 2024. Inzwischen wurde jedoch entschieden, diese Projekte separat dem Stadtrat vorzulegen. Dieser Entscheid dient der Transparenz und stärkt die Entscheidkompetenz des Stadtrats in Bezug auf diese Sachfrage. In der Stadtratssitzung im Juni plant der Gemeinderat dem Stadtrat zudem einen Rahmenkredit für weitere Belagssanierungsarbeiten im gesamten Stadtgebiet unterbreiten. Die Sanierung der Keltenstrasse wird darin nicht enthalten sein, da für dieses Vorhaben bereits eine projektspezifische Kostenschätzung vorliegt.

Projekt

Das Projekt umfasst eine umfassende Belagssanierung der Keltenstrasse, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und die langfristige Werterhaltung der Infrastruktur sicherzustellen. Dabei wird die Koffierung bei Bedarf ertüchtigt, um die Stabilität des Strassenunterbaus zu verbessern und künftige Schäden durch Setzungen oder eindringendes Wasser zu vermeiden. Anschliessend wird der Deckbelag vollständig erneuert, um eine gleichmässige, tragfähige und langlebige Fahrbahnoberfläche zu schaffen.

Die Strassenentwässerung wird in die bestehende Rabatte geleitet, wodurch der Bau neuer Entwässerungseinrichtungen entfällt. Diese Lösung ermöglicht eine kosteneffiziente Ableitung des Oberflächenwassers, ohne zusätzliche Infrastruktur zu schaffen.

Aufgrund der Nähe zur Bahnlinie der ASM müssen die Bauarbeiten unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden. Dies erfordert die Begleitung durch Sicherheitswächter, um die Einhaltung der Vorschriften im Bereich der Bahninfrastruktur zu gewährleisten und Risiken für Bauarbeiter sowie den Bahnverkehr zu minimieren.

Das Projekt konzentriert sich ausschliesslich auf die öffentliche Infrastruktur. Anpassungsarbeiten auf Privatgrundstücken sind nicht Bestandteil des Investitionskredits, da die Sanierung ausschliesslich innerhalb des bestehenden Strassenraums erfolgt.

Falls die Belagssanierung gleichzeitig mit dem Projekt Verkehrsorganisation und Strassenraumgestaltung Gurnigel-, Kelten- und Guglerstrasse umgesetzt werden kann, lassen sich Synergien nutzen. Dadurch ergeben sich Einsparungen im Projekt Belagssanierung Keltenstrasse, insbesondere durch gemeinsame Beauftragungen, etwa für Sicherheitswächter und Honorare beider Projekte, sowie durch die Reduktion der zu asphaltierenden Fläche.

Kosten

Die Kosten für die Belagssanierung der Keltenstrasse setzen sich wie folgt zusammen:

Pos-Nr.	Beschreibung	Kosten exkl. MWST (CHF)	Kosten inkl. 8.1% MWST (CHF)
1	Baumeisterarbeiten	78'000.00	84'318.00
2	Leistungen Dritter	35'000.00	37'835.00
3	Markierungsarbeiten	5'000.00	5'405.00

4	Honorare	18'200.00	19'674.20
5	Unvorhergesehenes 15% inkl. Rundung	21'061.80	22'767.80
	Investitionskredit		170'000.00
	Davon MWST		12'738.21

Personelle Auswirkungen

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Jährliche Folgekosten

Folgekosten sind für den Kreditbeschluss transparent darzulegen. Zusammen mit dem Kreditbeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung belastet.

Kapitalfolgekosten

Ab Inbetriebnahme entstehen nachfolgende Kapitalfolgekosten:

Abschreibungsaufwand Anlagekategorie Strassen 40 Jahre	CHF	4'250.00
Kalkulatorische Zinskosten 3%	CHF	2'550.00
Total Kapitalfolgekosten	CHF	6'800.00

Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht

Das Projekt belastet den Allgemeinen Haushalt. Die neuen wiederkehrenden Kosten von 6'800 Franken belasten die Erfolgsrechnung. Das Finanzhaushaltsgleichgewicht überprüft der Gemeinderat jeweils mit dem Budget resp. mit der Finanzplanung. Hierbei müssen mit entsprechenden Priorisierungen oder Kompensationen die Tragbarkeit im Sinne der finanzpolitischen Zielsetzungen sichergestellt werden.

Die Investition war in der Finanzplanung noch nicht eingestellt.

Finanzrechtliche Zuständigkeit

Das Trennungsverbot gemäss Artikel 102 Gemeindeverordnung verlangt, dass Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als Gesamtausgabe zu beschliessen sind. Das gilt auch, wenn einmalige und wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck anfallen. Für die Bestimmung der massgebenden Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit müssen daher gewisse wiederkehrende Kosten kapitalisiert und mit den einmaligen Kosten zusammengerechnet werden. Es müssen keine Folgekosten kapitalisiert werden. Die Kapitalfolgekosten gehören zu den normalen Folgekosten, welche nicht anrechenbar sind. Gemäss Stadtordnung Artikel 28 ist die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben fünfmal kleiner als für einmalige.

Somit setzt sich die Summe für die Bestimmung der finanzrechtlichen Zuständigkeit wie folgt zusammen:

Einmalige Ausgaben als Objektkredit zu Lasten Investitionsrechnung	CHF	170'000.00
Massgebende Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit	CHF	170'000.00

Somit unterliegt der Kreditbeschluss dem Stadtrat.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

Konto und Rechnungsjahr

Konto 6150.5010.36 in den Jahren 2025.

Anlagebuchhaltung

- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine neue Anlage.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage ohne Restbuchwert.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage mit einem Restbuchwert von X Franken. Dieser Anlagewert ist somit gemäss Artikel 83 Absatz 3 Gemeindeverordnung sofort ausserplanmässig abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt, sobald der vorliegende Kredit gesprochen wurde.

Termine

Der Baubeginn erfolgt in Koordination mit den involvierten Projektpartnern.

Zustimmungen

Das Vorhaben ist nicht baubewilligungspflichtig.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung, beschliesst:

1. Das Projekt Belagssanierung Keltenstrasse wird genehmigt und dafür ein Investitionskredit von 170 000 Franken bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

2560 Nidau, 18. Februar 2025 wep

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

Beilage (nur GPK und Fraktionspräsidien):

- Kostenschätzung Sanierung Keltenstrasse